

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Gesundheit (BAG) Kranken- und Unfallversicherung 3003 Bern

Zug, 29. April 2008 ek

Stellungnahme zu den Teilrevisionen der Verordnungen über die Krankenversicherung (KVV), der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) und der Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung von Herrn Bundesrat Pascal Couchepin vom 4. Februar 2008 zu den eingangs erwähnten Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen. Gerne kommen wir Ihrer Einladung mit unseren nachfolgenden Ausführungen nach:

# A. Musterstellungnahme der Schweizerischen Gesundheitsdirektorinnen und - direktorenkonferenz (GDK)

Mit Schreiben vom 17. März 2008 gelangte die GDK mit einer Musterstellungnahme an die kantonalen Gesundheitsdepartemente. Mit den Ausführungen in der Musterstellungnahme der GDK zur VKL und KLV sind wir sehr einverstanden. U. a. begrüssen wir die Schliessung der Regelungslücken, insbesondere was die Investitionen betrifft und betrachten eine Kalkulation von Norminvestitionskosten auf Basis geeigneter Referenzbetriebe ebenfalls für sehr sinnvoll. Mit der Stellungnahme der GDK zur KVV sind wir ebenfalls im Wesentlichen einverstanden. In Abweichung und Ergänzung dazu stellen wir folgende Anträge:

#### B. Anträge zur KVV

1. Art. 28 Abs. 8 (neu): Daten der Versicherer

"Das BAG erstellt für die Daten ein Auswertungskonzept."

2. Art. 31 Abs. 2 (neu): Veröffentlichung der Daten der Leistungserbringer

"Vor Veröffentlichung der betreffenden Daten sind die Leistungserbringer anzuhören."

## 3. Art. 58d Abs. 2: Interkantonale Koordination der Planung

Wir sind mit der Version gemäss Verordnungsentwurf einverstanden.

## 4. Art. 58g Abs. 5 Bst. a: Leistungsaufträge

Ergänzung der GDK in der Musterstellungnahme in Bst. a streichen.

#### 5. Art. 59d: Leistungsbezogene Pauschalen

Mit den Ergänzungen der GDK in Abs. 1 (Vorspann) und in Abs. 3 sind wir nicht einverstanden. Wir befürworten diesbezüglich die Version gemäss Verordnungsentwurf. Hingegen befürworten wir die Streichungen gemäss GDK-Stellungnahme in Abs. 1 Bst. b und c.

#### 6. Art. 59e: Fallbeitrag

Wir befürworten die Version gemäss Verordnungsentwurf.

## 7. Übergangsbestimmungen Abs. 3 und Abs. 4

Wir befürworten die Version gemäss Verordnungsentwurf.

## C. Begründungen

## Zu Antrag 1: Daten der Versicherer (Art. 28 Abs. 8)

Mit einem Auswertungskonzept sollte Klarheit geschaffen werden, welche Kennzahlen genau gemeint sind. Diese sind zu definieren.

#### Zu Antrag 2: Veröffentlichung der Daten der Leistungserbringer (Art. 31 Abs. 2)

Vor der Veröffentlichung der Zahlen sollten diese von den betroffenen Leistungserbringenden bestätigt werden. Fehlerhafte Angaben führen schnell zu falschen Schlüssen.

#### Zu Antrag 3: Interkantonale Koordination der Planung (Art. 58d Abs. 2)

Die von der GDK formulierte Version ist u.E. unverständlich, weshalb wir die Entwurfsversion vorziehen. Inhaltlich bestehen zwischen den beiden Versionen keine Unterschiede.

## Zu Antrag 4: Leistungsaufträge (Art. 58g Abs. 5 Bst. a)

Die Aufnahmepflicht ist im revidierten Art. 41a KVG genügend klar geregelt. Dies Ergänzung der GDK zu Abs. 5 Bst. a ist u.E. nicht nur redundant, sondern auch unverständlich formuliert.

#### Zu Antrag 5: Leistungsbezogene Pauschalen

U.E. ist der Entwurf begrifflich klar. Der Tarifvertrag, den der Bundesrat zu genehmigen hat, besteht aus der Tarifstruktur und den Anwendungsmöglichkeiten des Tarifs - sprich Rahmenvertrag. Alle diese Aspekte gehören zum Tarifvertrag. Der Tarifvertrag lässt sich von der Tarifstruktur begrifflich nicht trennen, denn es handelt sich sowohl bei der Tarifstruktur als auch bei den Anwendungsmodalitäten um Aspekte des Tarifvertrages. Im DRG-System werden die Kan-

tonsregierungen die Baserate genehmigen oder nötigenfalls festlegen. Auch die Baserate ist bloss ein Aspekt des Tarifvertrages. Vor diesem Hintergrund ist die Begrifflichkeit des Entwurfs durchaus korrekt und auch nachvollziehbar.

#### Zu Antrag 6: Fallbeitrag

U.E. bildet der Fallbeitrag einen Aspekt des Tarifvertrages, der für die ganze Schweiz gelten soll. Dieser Beitrag sollte von einer politischen Behörde genehmigt werden.

# Zu Antrag 7: Übergangsbestimmungen Abs. 3 und Abs. 4

Diese Anpassungen ergeben sich aus den Änderungsanträgen mit Bezug auf die Begrifflichkeit betreffend Tarifvertrag (Antrag 5) und die Genehmigung des Fallbeitrages durch den Bundesrat (Antrag 6).

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 29. April 2008 ek

Freundliche Grüsse Regierungsrat des Kantons Zug

Joachim Eder Landammann Gianni Bomio Landschreiber i.V.

#### Beilage:

- Musterstellungnahme der GDK vom 14. März 2008

#### Kopie an:

- GDK, Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, Amthausgasse 22, Postfach 684, 3000 Bern 7
- Gesundheitsdirektion des Kantons Zug